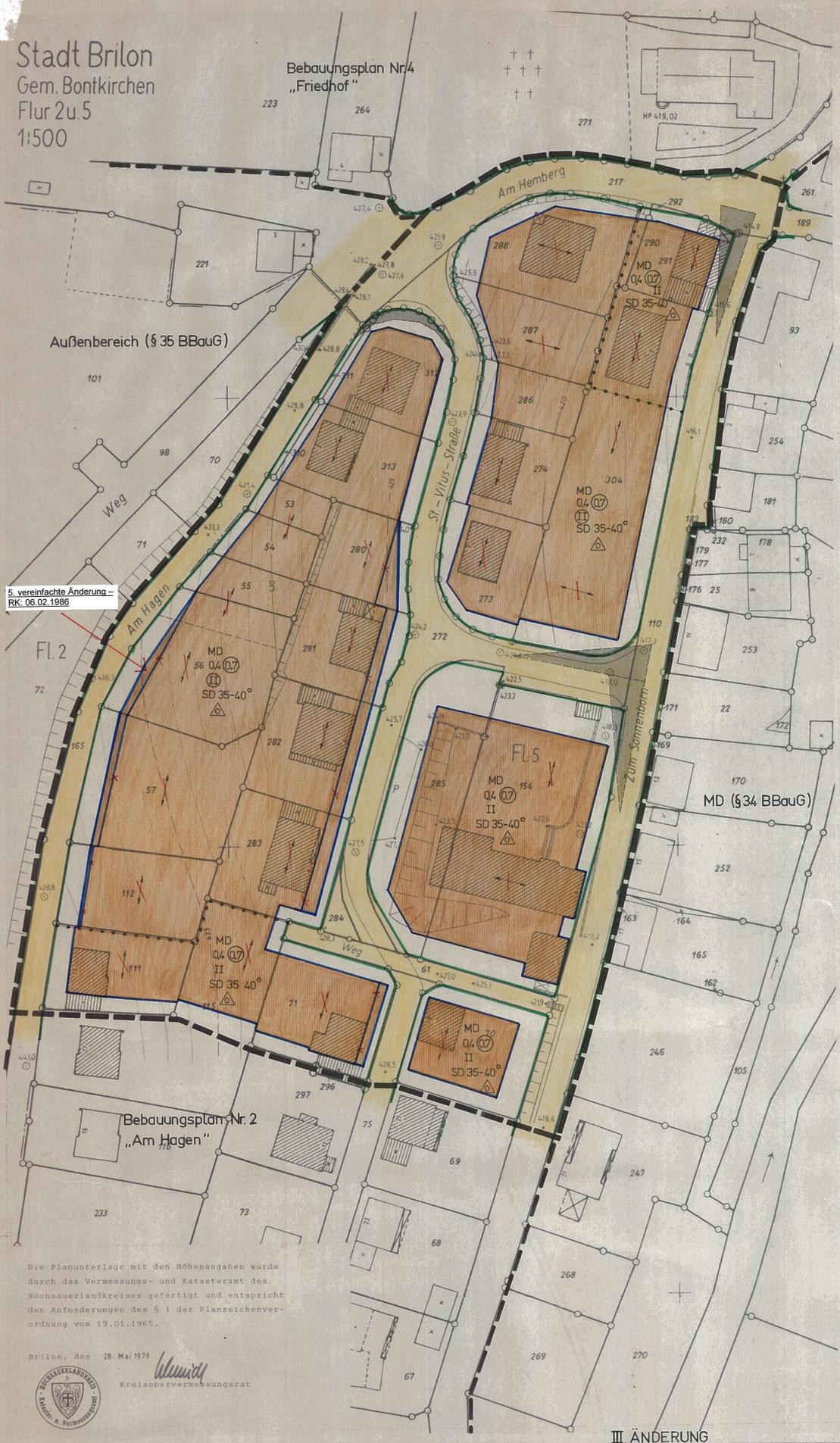
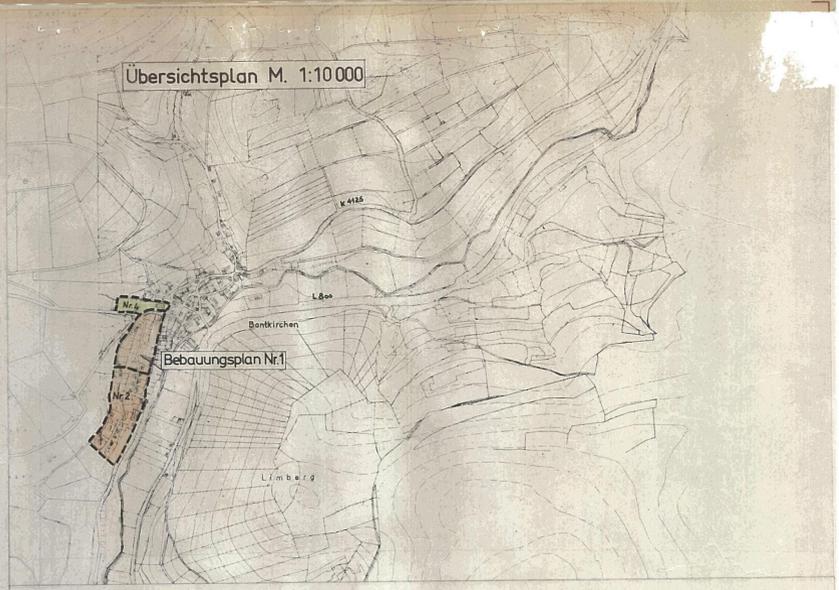


Stadt Brilon  
Gem. Bontkirchen  
Flur 2 u. 5  
1:500

Bebauungsplan Nr. 4  
„Friedhof“



Übersichtsplan M. 1:10000



5. vereinfachte Änderung -  
RK. 05.02.1986

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Neufassung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW 1975, S. 91) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW S. 304/SGV. NW 2023), § 2 u. 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Neufassung vom 18. August 1976 (BGBl. I, S. 2256) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Neufassung vom 15. September 1977 (BGBl. I, S. 1763), § 103 (1) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung vom 27. Januar 1970 (GV. NW 1970, S. 96) geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1976 (GV. NW 1976, S. 264/SGV. NW 232) in Verbindung mit § 4 der I. Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung des Bundesbaugesetzes in der Fassung der III. Verordnung zur Änderung der I. Verordnung vom 21. April 1970 (GV. NW 1970, S. 299) hat der Rat der Stadt Brilon in der Sitzung am ..... die planungsrechtlichen Festsetzungen für den Änderungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „An der Schule“ - Ortsteil Bontkirchen - gemäß § 10 BBauG und die Gestaltungsvorschriften gemäß § 103 BauO NW als Satzung beschlossen.

A. Festsetzungen, gemäß § 9, Abs. 1 BBauG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (III. Änderung) gemäß § 9, Abs. 7 BBauG, (dashed line)
- Grenze unterschiedlicher Nutzung, gemäß § 16, Abs. 5 BauNVO (dotted line)
- MD Dorfgebiet gemäß § 5 (2) BauNVO
- Zulässig sind:
  - Wirtschaftsstellen land- u. forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude,
  - Kleinsiedlungen und landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen,
  - Sonstige Wohngebäude,
  - Einzelhandelsbetriebe, Schank- u. Speisewirtschaften, sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
  - Handwerkbetriebe, die der Versorgung der Bewohner des Gebietes dienen,
  - Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
  - Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.Die unter Nr. 4), 9) u. 10) aufgeführten Vorhaben sind ausgeschlossen.
- Baugrenze gemäß § 23, Abs. 3 BauNVO
- Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese Linie nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden. Durch Baugrenzen werden die überbaubaren Grundstücksflächen festgesetzt.
- 04 Grundflächenzahl (GRZ) gemäß § 19 BauNVO
- 07 Geschosflächenzahl (GFZ) gemäß § 20 BauNVO
- II Zahl der Vollgeschosse gemäß § 17 Abs. 4 BauNVO (Höchstmaß)
- II Zahl der Vollgeschosse gemäß § 17 Abs. 4 BauNVO (zwingend)
- Offene Bauweise nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig gemäß § 22, Abs. 2 BauNVO. Die Wohngebäude sind nur als Familienheime (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BBauG) zulässig
- Überbaubare Grundstücksflächen (shaded brown)
- nicht überbaubare Grundstücksflächen (white)
- Garagen sind sowohl innerhalb wie außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig; sie müssen aus verkehrlichen Gründen einen Mindestabstand von 5,00 m zur öffentlichen Verkehrsfläche einhalten.
- Stroßenbegrenzungslinie
- Öffentliche Verkehrsflächen
- Sichtflächen sind oberhalb von 0,60 m Höhe - vom Fahrbahnrand gemessen - von Sichthindernissen freizuhalten.

B. GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1, 2, u. 4 BauO NW in Verbindung mit § 4 der I. DVO zum BBauG

- SD Satteldach 35 - 40 ° Dachneigung
- Hauptfirstrichtung: Eine Festsetzung d. Firstrichtungen soll nicht mehr erfolgen.
- Drempelhöhe 50 cm
- Einfriedigungen:  
Grundstückseinfriedigungen entlang der Straßen u. Wege dürfen 0,80 m Höhe nicht überschreiten. Im Bereich der Sichtdreiecke hat die dort getroffene Festsetzung vorrang.

4. vereinfachte Änderung -  
RK. 30.08.1985

C. NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN

- geplante Grundstücksgrenzen (dashed line)
- vorhandene Grundstücksgrenzen (dotted line)
- vorhandene Gebäude (shaded grey)
- Höhenlinie mit Höhenangabe (m über NN) (line with circles)

D. INKRAFTTRETEN

Diese Satzung wird am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten, sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

(S) gez. Klaholz, gez. Heul-Bonrath, gez. Schneidermann  
Bürgermeister, Ratsmitglied, Schriftführer

III. ÄNDERUNG

1 Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.  
Brilon, den .....  
Kreisvermessungs- u. Katasteramt  
(S) Kreisvermessungsrat

2 Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist gem. § 2(1) des BBauG (BGBl. I S. 341) i.d.F. d. Bekanntmachung v. 18.8.1976 durch den Rat der Stadt Brilon am 27. April 1979 ..... beschlossen worden.  
Die örtliche Bekanntmachung dieses Beschlusses erfolgte am 21. Mai 1979 .....  
Brilon, den 28.6.1979 .....  
(S) gez. Klaholz, gez. Schmidt-Wittler, gez. Sommer  
Bürgermeister, Ratsmitglied, Schriftführer

3 Die vorgesehene Aufstellung und Art der Bürgerbeteiligung ist gemäß § 2 (1) und § 2a(3) BBauG am 21. Mai 1979 ..... öffentlich bekannt gemacht worden.  
(S) Der Stadtdirektor  
gez. Steiger

4 Der Rat der Stadt Brilon hat am 21. Juni 1979 ..... über die in der Anhörung gemäß § 2(5) und 2a(1-3) BBauG eingegangenen Anregungen und Bedenken beraten.  
Brilon, den 21.6.1979 .....  
(S) Der Bürgermeister  
gez. Klaholz

5 Der Rat der Stadt Brilon beschließt für den Planbereich (Bebauungsplan Brilon Stadt-Nr. ....) den Entwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung gem. § 2a Abs. 6 BBauG öffentlich auszulegen.  
Brilon, den 21.6.1979 .....  
(S) gez. Klaholz, gez. H. Wessel, gez. Sommer  
Bürgermeister, Ratsmitglied, Schriftführer

6 Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat gem. § 2a(6) BBauG vom 9. Juli 1979 bis 10. August 1979 öffentlich ausgelegt.  
Ort und Zeit der Auslegung sind am 27. Juni 1979 ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.  
Brilon, den 27. Juni 1979 .....  
(S) Der Stadtdirektor  
gez. Steiger

7 Der Rat der Stadt Brilon hat am 30. August 1979 ..... über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken gemäß § 2a(6) Satz 1 BBauG beschlossen.  
Brilon, den 4. Sept. 1979 .....  
(S) Der Bürgermeister  
gez. Klaholz

8 Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 BBauG mit Verfügung vom 21.12.1979 ..... genehmigt worden.  
Arnsberg, den 21.12.1979  
Az. 35.2.1-2.4-189/79.  
(S) Der Regierungspräsident  
i. A.  
gez. Meinke

Die Gestaltungssatzung für den Geltungsbereich des III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „An der Schule“ in Brilon - Bontkirchen wird hiermit gemäß § 103 Abs. 1 BauO NW in Verbindung mit § 77 Abs. 1 Nr. 2 BauO NW in der Fassung vom 27. Jan. 1970 (GV. NW S. 96), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes vom 27.3.1979 (GV. NW S. 122), genehmigt.  
Meschede, den 18.1.1980  
Az. 61-83-03  
(S) Der Oberkreisdirektor des Hochsauerlandkreises als untere städt. Verwaltungsbehörde  
Im Auftrage  
gez. Wiethoff

10 Dieser mit Verfügung vom 21.12.1979 ..... genehmigten Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 12 BBauG vom 18.8.1976 am 6.2.1980 ..... in Kraft. Der Bebauungsplan liegt während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Brilon Zimmer Nr. 8 öffentlich aus.  
Brilon, den 6.2.1980 .....  
(S) Der Bürgermeister  
Klaholz

11 Bescheinigung  
Die Übereinstimmung der Verfahrensvermerke mit dem Original wird hiermit beglaubigt.  
Brilon, den 7.3.1980 .....  
(S) Der Stadtdirektor  
Klaholz

STADT BRILON  
Bontkirchen  
Bebauungsplan Nr. 1  
„An der Schule“  
M. 1:500  
III. ÄNDERUNG

In der Fassung des Beitrittsbeschlusses des Rates der Stadt Brilon vom 31.1.1980 gemäß Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 21.12.1979 Az. 35.2.1-2.4-189/79  
Vereinfachte Änderung in der Fassung der Bekanntmachung v. 30.08.1985  
Vereinfachte Änderung - v. 05.02.1986